

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fair Hotel Service GmbH**Präambel**

Fair Hotel Service GmbH, Pallenbergstraße 29, 40474 Düsseldorf (nachfolgend „FHS“) ist eine Agentur zur Vermittlung von Beherbergungsverträgen zwischen Unternehmen (nachfolgend „Kunde“) und Hotels oder sonstigen Beherbergungsbetrieben (nachfolgend „Leistungsanbieter“) zu Messen und Großveranstaltungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterteilen sich in die Abschnitte A bis C. Abschnitt A regelt die Allgemeinen Bedingungen für Verträge der FHS mit Kunden und Leistungsanbietern. Abschnitt B legt die besonderen Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen FHS und den Kunden fest. Abschnitt C legt die besonderen Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen der FHS und den Leistungsanbietern fest.

A. Allgemeiner Teil**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Abschnitt A gilt übergreifend und einleitend neben den Bestimmungen der besonderen Bedingungen in den Abschnitten B und C für alle von FHS mit Kunden oder Lieferanten abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Diese AGBs gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt FHS nicht an, es sei denn, FHS stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- 1.5 FHS behält sich insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und FHS den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist FHS jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern, aufzuheben oder durch andere AGB zu ersetzen.

2. Definitionen

- 2.1 „Hotelangebot“ im Sinne dieser AGB ist ein Angebot des Leistungsanbieters, das auf den Abschluss eines Beherbergungsvertrages mit dem Kunden gerichtet ist. Das Hotelangebot beinhaltet den Preis für die Übernachtung, Stornierungs- und Zahlungskonditionen des Leistungsanbieters sowie ein Optionsdatum. Das Hotelangebot ist gegenüber der FHS für die Dauer der Option verbindlich.
- 2.2 „Angebotsliste“ im Sinne dieser AGB ist eine Zusammenfassung der von FHS angeforderten Hotelangebote, die FHS nach vorheriger Prüfung zusammenstellt und an den Kunden zur Auswahl übermittelt.
- 2.3 „Kundenbestätigung“ im Sinne dieser AGB ist ein Schreiben der FHS, das die Bestätigung des vom Kunden ausgewählten Hotelangebots enthält sowie die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr an FHS bei Stornierung regelt (vgl. Ziffer 6.5 des Abschnitts B dieser AGB).
- 2.4 „Provisionsbestätigung“ im Sinne dieser AGB ist ein Schreiben der FHS, das die Regelung zur Höhe der vom Leistungsanbieter zu zahlenden Provision enthält und vom Leistungsanbieter durch Unterzeichnung zu bestätigen ist.
- 2.5 „Beherbergungsvertrag“ im Sinne dieser AGB ist ein auf die Bereitstellung von Unterkunft und/oder Verpflegung zu einem bestimmten Termin bzw. für einen bestimmten Zeitraum gerichteter Vertrag. Er regelt die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Leistungsanbieter

3. Vertragsgegenstand

FHS vermittelt Beherbergungsverträge. Beherbergungsverträge kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Leistungsanbieter zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit der FHS und haben keinen Einfluss auf die Bedingungen der von FHS vermittelten Beherbergungsverträge.

4. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 4.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen.
- 4.2 Für diese Bedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.3 Ist der Vertrag für die beteiligten Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, so vereinbaren diese als Gerichtsstand Düsseldorf. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Düsseldorf.

B. Besondere Geschäftsbedingungen für die Rechtsbeziehung zwischen FHS und dem Kunden**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts B gelten zusammen und ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt A. für die Rechtsbeziehung zwischen FHS und dem Kunden.

2. Vermittlung von Beherbergungsverträgen

- 2.1 FHS vermittelt Beherbergungsverträge. Zu diesem Zweck holt sie bei Leistungsanbietern für den Kunden passende Angebote ein. FHS bietet diese Leistungen dem Kunden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsanbieters an. Der Vertrag über die angebotenen Leistungen kommt somit ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Leistungsanbieter zustande.
- 2.2 FHS ist zum Anbieten von Leistungen gemäß Ziffer 2.1 gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet. Der FHS steht es frei einen auf die Vermittlung eines Beherbergungsvertrags gerichteten Auftrag des Kunden anzunehmen.
- 2.3 Soweit FHS über Ziffer 2.1 hinaus etwaige Serviceleistungen erbringt (z.B. Teilnehmermanagement, Hinweis auf Stornierungs- und Zahlungsfristen, Rechnungsprüfung etc.), die nicht Gegenstand des Vermittlungsauftrags sind und auf die der Kunde keinen Rechtsanspruch hat, handelt es sich um freiwillige Leistungen. Auch die wiederholte, vorbehaltlose Erbringung dieser Leistungen begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung der Leistungserbringung in der Zukunft. FHS ist berechtigt diese Leistungen jederzeit, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, einzustellen.

3. Abschluss des Beherbergungsvertrags

- 3.1 Der Kunde kann bei FHS schriftlich per E-Mail oder telefonisch Angebote für Zimmerkontingente für die Dauer einer Messe anfragen. FHS holt anhand eines Anforderungsprofils, das die benötigten Leistungen des Kunden beinhaltet, Hotelangebote bei Leistungsanbietern ein. FHS erstellt sodann eine Angebotsliste und leitet diese an den Kunden weiter. Entscheidet sich der Kunde für ein Hotelangebot, teilt er dies FHS schriftlich per E-Mail oder telefonisch mit. FHS sendet daraufhin dem Kunden eine Kundenbestätigung zur Unterzeichnung zu. Hat der Kunde die Kundenbestätigung an FHS unterschrieben zurückgesendet, fordert FHS den Leistungsanbieter auf, den Beherbergungsvertrag an FHS zuzusenden. FHS leitet den Beherbergungsvertrag nach Prüfung an den Kunden zur Unterschrift weiter. Der Beherbergungsvertrag kommt erst wirksam zustande, wenn der Leistungsanbieter den von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Beherbergungsvertrag erhalten hat.
- 3.2 Der Umfang der vertraglich zu erbringenden Beherbergungsleistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem vom Kunden unterzeichneten Beherbergungsvertrag. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, die den Umfang der Beherbergungsleistung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch FHS oder den Leistungsanbieter.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde übermittelt FHS spätestens 1 Monat vor dem ersten Tag der Inanspruchnahme der mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungen eine Liste mit allen Namen derjenigen Personen, die zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen berechtigt sein sollen.
- 4.2 Sofern eine Reservierung von Leistungen auf Optionsbasis vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet FHS bis spätestens zum Ablauf der dem Kunden mitgeteilten Optionsfrist zu erklären, ob er das ihm unterbreitete Angebot zum Abschluss des Beherbergungsvertrages mit dem Leistungsanbieter annimmt. Bei der Nichteinhaltung der im vorstehenden Satz geregelten Verpflichtung des Kunden trägt das Risiko, dass der Hauptvertrag nicht mehr wirksam abgeschlossen werden kann, ausschließlich der Kunde.

5. Entgelt

- 5.1 Das gesamte gemäß dem Beherbergungsvertrag zu zahlende Entgelt ist vom Kunden direkt beim Leistungsanbieter zu zahlen.
- 5.2 FHS verlangt von ihrem Kunden für ihre Vermittlungsleistungen grundsätzlich kein Entgelt. Ziffer 6 des Abschnitts B der AGB bleibt unberührt.
- 5.3 Abweichend von Ziffer 5.2 behält sich FHS vor, in Ausnahmefällen mit dem Kunden eine individuelle Vereinbarung über die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts zu schließen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde ein Hotel bucht, das keine Vermittlungsprovision oder eine unter 10 % des Bruttobetragtes der in Rechnung gestellten Übernachtungen liegende Vermittlungsprovision an FHS zahlt,
- 5.4 Alle Rechnungen von FHS sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Ablauf von 14 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung durch FHS ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Stornierung/ Änderung

- 6.1 Stornierungsregelungen bezüglich des Beherbergungsvertrags sind – soweit vorhanden – im Hotelvertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzelnen Leistungsanbieter enthalten. Die Regelungen dieses Abschnitts bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Jede Stornierung und Änderung des Leistungsumfangs bedarf der Schriftform.
- 6.3 Jede Stornierung bzw. Änderung des Leistungsumfangs ist FHS bis spätestens 12.00 Uhr am Tag des Ablaufs der Stornierungsfrist des Leistungsanbieters anzuzeigen. FHS leitet die Stornierung bzw. Änderungen an den Leistungsanbieter weiter. Bei einer Stornierung bzw. Änderung des Leistungsumfangs am Tag des Ablaufs der Stornierungsfrist des Leistungsanbieters nach 12.00 Uhr (oder an Wochenenden und Feiertagen), ist die Stornierung bzw. Änderung sowohl der FHS als auch direkt dem Leistungsanbieter anzuzeigen.
- 6.4 Die Änderung des Buchungszeitraums gilt grundsätzlich als Stornierung der ursprünglichen Buchung.
- 6.5 Im Falle einer Stornierung oder Reduzierung von mehr als 10% des vertraglich festgelegten Buchungsvolumens oder im Falle einer Nichtanreise hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr von 10% des stornierten bzw. nicht in Anspruch genommenen Buchungsvolumens an die FHS zu entrichten.

7. Haftung/Gewährleistung

- 7.1 FHS haftet nicht für Mängel des Beherbergungsvertrages. Sämtliche sich aus dem vermittelten Beherbergungsvertrag ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Leistungsanbieter.
- 7.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet FHS nur wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FHS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FHS beruhen.
- 7.3 Für sonstige Schäden, soweit sie nicht auf der Verletzung von Kardinalpflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) beruhen, haftet FHS nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FHS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FHS beruhen. .
- 7.4 Sollte der Kunde unter Verstoß gegen die ihm nach Ziffer 4.1 des Abschnitts B dieser AGB obliegende Pflicht eine Namensliste der zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten Personen nicht oder nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft an FHS übermittelt haben und kommt es infolge dessen beim Leistungsanbieter zu Nicht- oder Fehlbuchungen, ist jede Haftung der FHS gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

C. Besondere Geschäftsbedingungen für die Rechtsbeziehung zwischen FHS und dem Leistungsanbieter**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts C gelten zusammen und ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt A für die Rechtsbeziehung zwischen FHS und dem Leistungsanbieter.

2. Vermittlungsverhältnis

- 2.1 FHS wird für den Leistungsanbieter ausschließlich als Vermittler tätig, so dass im Falle einer Buchung der betreffende Beherbergungsvertrag ausschließlich zwischen dem Leistungsanbieter und dem von FHS vermittelten Kunden zustande kommt. FHS gibt daher in Bezug auf den zu vermittelnden Beherbergungsvertrag nur Erklärungen im Namen des Leistungsanbieters, nicht aber Erklärungen im eigenen Namen ab.
- 2.2 FHS ist nicht verpflichtet, Angebote beim Leistungsanbieter einzuholen oder bereits eingeholte Angebote des Leistungsanbieters an Kunden weiterzuleiten.
- 2.3 Der Vermittlungsvertrag zwischen der FHS und dem Leistungsanbieter kann schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich geschlossen werden.
- 2.4 Soweit FHS über Ziffer 2.1 hinaus etwaige Serviceleistungen erbringt (z.B. Teilnehmermanagement, Hinweis auf Stornierungs- und Zahlungsfristen, Rechnungsprüfung etc.), die nicht Gegenstand des Vermittlungsauftrags sind und auf die der Leistungsanbieter keinen Rechtsanspruch hat, handelt es sich um freiwillige Leistungen. Auch die wiederholte, vorbehaltlose Erbringung dieser Leistungen begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung der Leistungserbringung in der Zukunft. FHS ist berechtigt diese Leistungen jederzeit, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, einzustellen.

3. Abschluss des Beherbergungsvertrags

- 3.1 FHS übermittelt dem Leistungsanbieter schriftlich, per Fax oder per E-Mail, ein Anforderungsprofil, das die Leistungen, die der Kunde benötigt, beinhaltet. Auf der Basis dieses Anforderungsprofils unterbreitet der Leistungsanbieter ein Hotelangebot. Nach Überprüfung leitet FHS das Hotelangebot in einer Angebotsliste an den Kunden zur Auswahl weiter. Entscheidet sich der Kunde für das Hotelangebot teilt er dies FHS schriftlich per E-Mail oder telefonisch mit. FHS sendet daraufhin dem Kunden eine Kundenbestätigung zur Unterzeichnung zu.
- 3.2 FHS übermittelt sodann eine Provisionsbestätigung zur Unterzeichnung an den Leistungsanbieter mit der Aufforderung den Beherbergungsvertrag an FHS zuzusenden. Die FHS leitet den Beherbergungsvertrag nach Überprüfung an den Kunden zur Unterschrift weiter. Der Beherbergungsvertrag kommt mit Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Beherbergungsvertrages zustande.

4. Vermittlungsprovision

- 4.1 Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, an FHS eine Provision in Höhe des vereinbarten Provisionssatzes zu bezahlen.
- 4.2 Grundlage für die Berechnung der Provision sind die Leistungen, die der Leistungsanbieter mit dem Kunden nach Ende der Beherbergung abrechnet. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich gegenüber FHS, diese Rechnungen unverzüglich nach Ende der Beherbergung zu erstellen und FHS unaufgefordert und zeitgleich mit der Übermittlung an den Auftraggeber zukommen zu lassen. Die Abrechnung muss spätestens 4 Wochen nach Ende der Beherbergung erfolgen.
- 4.3 Die vom Leistungsanbieter gegenüber FHS geschuldete Vermittlungsprovision wird unabhängig von Zahlungen des vermittelten Kunden nach Ablauf von 14 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung durch FHS ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4 Der Leistungsanbieter ist gegenüber FHS auch in den Fällen zur Zahlung der Vermittlungsprovision verpflichtet, in denen der Beherbergungsvertrag in Abweichung der vorstehenden Ziffer 2. des Abschnitts C dieser AGB ohne weitere Einbeziehung der FHS zwischen dem Leistungsanbieter und dem Kunden abgeschlossen wird. Die Höhe der Vermittlungsprovision ermittelt sich auch in diesen Fällen gemäß der Ziffern 4.1 bis 4.3 des Abschnitts C dieser AGB.

5. Haftung/Gewährleistung

Wird der Beherbergungsvertrag nicht vollzogen oder nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, so übernimmt FHS hierfür keine Haftung. Sämtliche sich aus dem Beherbergungsvertrag ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Leistungsanbieter.

Stand: 04. April, 2023